

## Hundekot bitte aufnehmen!

Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Hundekot im Gras und Heu gefährdet die Gesundheit von Vieh und Mensch!

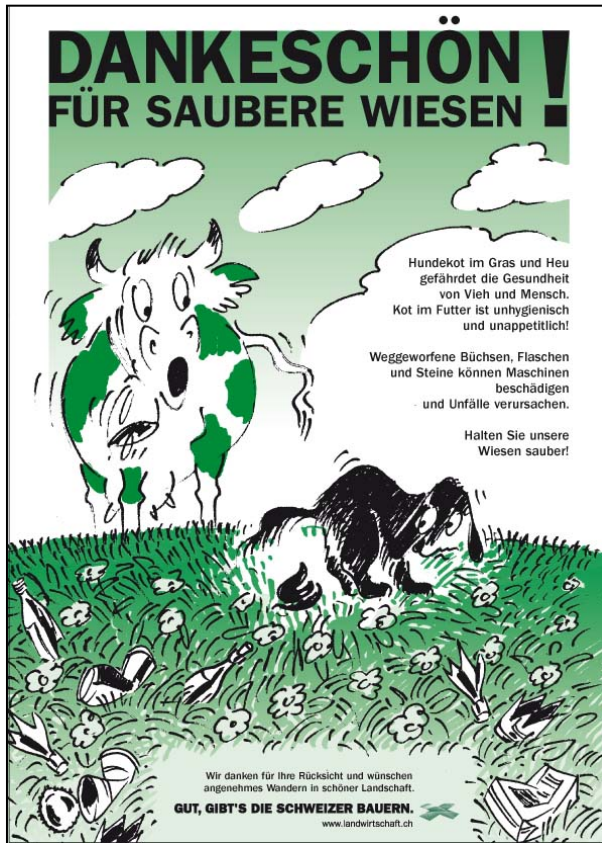
## Hundekot-Säcklein gehören in den Eimer!

Hundekot-Sammeleimer sind Teil eines in der Schweiz weit verbreiteten Systems zur Beseitigung von Hundekot. Bei den Eimern werden auch Säcklein zur Verfügung gestellt, die hygienisch und denkbar einfach in der Anwendung sind:

- Ziehen Sie den Beutel aus einem der Beutelhalter.
- Ziehen Sie den Beutel wie einen Handschuh über Ihre Hand.
- Ergreifen Sie das «Häufchen» Ihres Hundes.
- Stülpen Sie den Beutel um.
- Verknoten Sie den Beutel und werfen ihn in den Hundekot-Eimer oder einen Abfalleimer in der Nähe. Das "Deponieren" der Säcklein ist untersagt.

Die Beutel bei den Hundekot-Eimern sind kostenlos. Bei jedem Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner gehört ein Säcklein an die Leine!

Mit ein wenig Rücksicht und gutem Willen gegenüber dem Bürger, der keinen Hund besitzt, schaffen Sie Vertrauen und Freunde. Danke.



# Wichtige Hinweise zum geltenden Hundegesetz im Kanton Schwyz



## Auskünfte/Informationen:

Gemeindekassieramt Wangen SZ, Seestrasse 2, Postfach 264  
8855 Wangen

Telefon: 055 450 80 13    Telefax: 055 450 80 10  
gemeinde@wangensz.ch    www.wangensz.ch

Februar 2016

## Liebe Hundebesitzer

Seit dem 01. Januar 1984 ist im Kanton Schwyz das geltende Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft. In dieser Broschüre finden Sie das Wichtigste über dieses Gesetz. Das vollständige Gesetz kann im Internet unter [www.wangenz.ch](http://www.wangenz.ch) → Verwaltung/Behörden/Werke → Abteilung/Werke → Steueramt → „Hundesteuer“ eingesehen werden.

## Hundehaltung

### Allgemeines

Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden. Mit der Bezahlung der Hundesteuern bestätigen die Hundehalter, dass für den Hund die gesetzliche vorgeschriebene Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

### Leinenpflicht

In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der **Leine** zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb. Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen. Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

### Chip-Pflicht

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieser wird unter die Haut eingepflanzt und ist elektronisch ablesbar. Die Chipnummer meldet der Tierarzt der Amicus. Die Hundehalter haben eine Kopie der Registrierungsbestätigung der Amicus dem Gemeindekassieramt abzugeben.

### Meldepflicht

Damit die Hundesteuer korrekt in Rechnung gestellt werden kann, müssen Hundehalter oder Hundehalterin allfällige Änderungen oder Mutationen (Hundehalterwechsel, Adressänderungen, Anschaffung eines Hundes, Tod eines Hundes etc.) umgehend mitteilen bzw. die Mutation bei der Amicus vornehmen.

## Hundesteuer

### Allgemeines

Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, **mindestens vier Monate** alten Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können. Die Ausbildung ist mit einem anerkannten Ausweis auszuweisen.

### Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen SZ haben die Hundesteuer wie folgt festgelegt:

Für einen **Nutzhund** (Landwirtschafts- bzw. Jagdpatent nötig): **Fr. 30.00**

Für einen **anderen Hund**: **Fr. 70.00**

Für jeden weiteren Hund **pro Haushalt je Fr. 170.00**

Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restliche Zeit des Jahres zu entrichten.

### Steuerbezug

Alle Hundehalter/in erhalten vom Gemeindekassieramt alljährlich eine Rechnung für die Bezahlung der fälligen Hundesteuer. Als Grundlage für die Rechnungsstellung dient die zentrale Amicus-Datenbank, in welcher alle in der Gemeinde Wangen gehaltenen Hunde bzw. deren Halter registriert sind.